

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.11.2024	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	20.11.2024	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

49. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Kernhaushalt: PSP Elemente 11.12.01.02.0001 bis 11.12.01.02.0003/ Mehraufwand 814.429 €

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 49. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Für das Jahr 2025 ist gemäß § 6 Abs. 4 KAG eine Pflichtentnahme aus dem Sonderpostenbestand für den Bereich Niederschlagswasser (NW) in Höhe von 201.127,18 € aus dem Gebührenabschluss 2021 vorgesehen. Im Gegensatz dazu ist für den Bereich Schmutzwasser (SW) keine Pflichtentnahme einzuplanen.

Der Gebührenabschluss für das Jahr 2023 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2.870.612,22 € für den Bereich Niederschlagswasser (NW) aus. Der Fehlbetrag ist auf die ungewöhnlich hohen Niederschlagsmengen in 2023 zurückzuführen, die in der Kalkulation nicht eingeplant waren. Nach den Vorgaben des KAG kann eine Abdeckung des ermittelten Fehlbetrages aus 2023 grundsätzlich bis zum Jahr 2027 erfolgen, weshalb der Fehlbetrag auf die Jahre 2025 bis 2027 zu je 956.870,74 € verteilt wird.

Weiterhin erfolgen freiwillige Entnahmen aus dem Gebührenabschluss 2022 für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 2.501.430,00 € und für den Bereich Niederschlagswasser aus dem Gebührenabschluss 2022 in Höhe von 1.769.570,00 €.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen liegen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 zugrunde:

- Der Gesamtgebührenbedarf der Grundstücksentwässerung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 2.318 T€ (2,52 %). Der Berechnung liegen u.a. Kostensteigerungen bei den Personalkosten sowie höhere Aufwendungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) und den kalkulatorischen Kosten zugrunde. Dem stehen geringere Materialkosten gegenüber.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 13 Basispunkte von 3,03 % auf 2,90 %.
- Die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes kann die Mehrkosten durch die aufgrund des hohen Indexwertes stark gestiegenen kalkulatorischen Abschreibungen nicht vollständig auffangen, so dass die kalkulatorischen Kosten insgesamt um 1.580 T€ (3,44 %) steigen.
- Mehraufwendungen bei den Personalkosten in Höhe von 1.011 T€ (6,13%) infolge von Tarifabschlüssen und der Besetzung vakanter und neuer Planstellen.
- Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) in Höhe von 622 T€ (25,56 %), aufgrund gestiegener Materialkosten und Tarifierpassungen in der Werkstatt, dem Zentrallager und dem Maschinenpool.
- Bei den Materialkosten ergeben sich Einsparungen in Höhe von 1.714 T€ (8,64 %). Diese resultieren aus geringeren Kosten für Fällungsmaterial und Strom.
- Die Erlöse aus Sonderleistungen und betrieblichen Erlösen steigen um rd. 152 T€ (6,48 %).
- Die Kosten des Umweltamtes steigen gegenüber dem Vorjahr um 248 T€ (9,72 %). Dies ist u. a. auf Preissteigerungen für die Unterhaltung der Regenrückhaltebecken und Regenvorfluter sowie auf höhere Kosten für die Teichentschlammung zurückzuführen.
- Die Einführungsmenge für Schmutzwasser verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 793.652 cbm (-4,68 %).

Niederschlagswassergebühr

Der Anteil der zu entwässernden Gesamtfläche steigt um 95.278 m² auf nunmehr 31.626.949 m², was einer Steigerung von rd. 0,30 % entspricht.

Wie bereits unter „Grundsätzliches“ dargestellt, ist in der aktuellen Kalkulation eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme aus dem Sonderpostenbestand für den Bereich Niederschlagswasser (NW) in Höhe von 201.127,18 € aus dem Gebührenabschluss 2021 zu berücksichtigen. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung und zum Ausgleich des einzuplanenden Fehlbetrages in Höhe von 956.870,74 € ist eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 1.769.570,00 € erforderlich. Der Sonderpostenbestand reduziert sich dadurch auf 196.215,95 €.

Aufgrund des Klimawandels und der damit einhergehenden erhöhten Niederschlagsmengen sind weitere Investitionen in das Kanalsystem zum Schutz vor hydraulischen Überlastungen unabdingbar. Zusätzlich erforderliche Investitionen ergeben sich aus den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Trotz der verpflichtenden und der freiwilligen Entnahme des gesamten Bestandes aus dem Sonderposten steigt die Gebühr aufgrund der Kostensteigerungen und des Abbaus der Fehlbeträge um 8,42 % auf 1,03 €/m².

Schmutzwassergebühr

Effizientere Haushaltsgeräte und Produktionsprozesse, ein gesteigertes Bewusstsein für den sparsamen Umgang mit Wasser und ein gestiegenes Kostenbewusstsein tragen trotz steigender Einwohnerzahlen zu einer Reduzierung des Pro-Kopf-Wasserverbrauchs bei. Die Kalkulationsmenge für Schmutzwasser war daher aufgrund der längerfristigen Entwicklung der Ist-Ergebnisse trotz Schwankungen zwischen den Jahren gegenüber der Kalkulation für das Vorjahr um 793.652 cbm (-4,68 %) zu verringern.

Die kalkulatorischen Kosten steigen trotz des gesunkenen Zinssatzes an. Dies ist vor allem bei den kalkulatorischen Abschreibungen auf die unerwartet hohen Preissteigerungen der Vorjahre bei Ortskanalisationsanlagen zurückzuführen, die im Jahr 2022 um 16 %, im Jahr 2023 um 10 % und im Jahr 2024 um 4,5 % gestiegen sind.

Für 2025 ist gemäß § 6 KAG keine Pflichtentnahme vorgesehen, es erfolgt aber eine freiwillige Entnahme in Höhe von 2.501.430,00 €. Dies ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens reduziert sich unter Beachtung der Entnahmen auf 2.562.330,06 €.

Die Mehraufwendungen bei den Personal- und kalkulatorischen Kosten, sowie Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) führen trotz der gesunkenen Materialkosten und der zusätzlichen freiwilligen Entnahme von 2.501.430,00 € aus dem Sonderpostenbestand zu einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 8,31 % auf nunmehr 3,52 €/cbm.

Kalkulation des Stundensatzes für Abwasserkontrollen

Der Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) erhöht sich für das Jahr 2025 um 0,83 € von 69,56 € auf 70,39 €. Die Anpassung erfolgt aufgrund gestiegener Personalkosten infolge von Tarifsteigerungen.

Redaktionelle Änderung der Satzung

§ 8 Absatz 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Der oder die Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten“

§ 8 b wird ersatzlos aufgehoben.

Fazit:

Die Gebührensätze werden wie folgt angepasst:

- | | | |
|-----------------------|-----|------------|
| • Schmutzwasser | alt | 3,25 €/cbm |
| | neu | 3,52 €/cbm |
| • Niederschlagswasser | alt | 0,95 €/qm |
| | neu | 1,03 €/qm |

- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a der KdS Grundstücksentwässerung

alt 1,59 €/cbm

neu 1,73 €/cbm

- Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung

alt 69,56 €/cbm

neu 70,39 €/cbm

Anlagen:

Anlage I: 49. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)

Anlage II: Gebührenanalyse

Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage IV: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski